



## RICHTLINIE

### für die Anerkennung einer Jugendgruppe

1. Die Sportjugend des SPORTVERBANDES FLENSBURG e.V. entscheidet nach Antrag eines Mitglied-Vereines über die Anerkennung seiner Jugendgruppe. Die Anerkennung ist Voraussetzung dafür, daß der Verein Zuschüsse für seine Jugendgruppe erhalten kann.
2. Zuschüsse für die Jugend werden nach verschiedenen Richtlinien an die Vereine gezahlt. Die Gelder dafür sind entweder von Überschüssen unserer Jugenderholungsstätte „Schwennauhof“ oder städtische Zuschüsse, die dem Sportverband jährlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Voraussetzung einer Anerkennung ist, daß der Verein als gemeinnütziger Verein durch einen Freistellungsbescheid vom Finanzamt Flensburg anerkannt ist. Dieser darf nicht älter als 5 Jahre alt sein.
4. Zur Anerkennung sind vom Verein folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a) Der Sportverein hat mindestens 10 Jugendliche bis 18 Jahren.
  - b) Es ist ein Jugendwart von den Jugendlichen zu wählen, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
  - c) Die Jugendlichen müssen Stimmrecht ab mind. 14 Jahren auf der Jahreshauptversammlung / Generalversammlung des Vereines haben oder
  - d) hat der Verein eine Jugendordnung und wird der Jugendwart hier von den Jugendlichen gewählt, braucht die Jahreshauptversammlung den Jugendwart nur zu bestätigen.
  - e) Der Kassenbericht muß Ein- und Ausgaben im Jugendbereich ausweisen.
5. Die Anerkennung wird für jeweils 5 Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung der Anerkennung wird nach Prüfung der o.g. Kriterien erteilt. Die Mitgliederzahlen werden jährlich aus der LSV-Bestandserhebung des Vereines entnommen.
6. Der Sportjugend des Sportverbandes Flensburg sind folgende Unterlagen als Nachweis zum formlosen Antrag beizufügen: Vereinssatzung, evtl. Jugendordnung, Aufstellung des Vorstandes und der letzte Kassenbericht.

Diese Richtlinie ist ab 2001 in Kraft.